

des Abschnitts 23 des genannten Übereinkommens vorgesehen sind.

Artikel 36

Besuchen die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention einen Vertragsstaat, so haben sie unbeschadet der Bestimmungen und Ziele dieses Protokolls sowie der Vorrechte und Immunitäten, die sie genießen,

a) die Gesetze und sonstigen Vorschriften des besuchten Staates zu achten;

b) jede Maßnahme oder Handlung zu unterlassen, die mit der Unparteilichkeit und dem internationalen Charakter ihrer Pflichten unvereinbar ist.

Artikel 37

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

RESOLUTION 57/200

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.1, Ziffer 31)³²¹.

57/200. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²², Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³²³, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe³²⁴

³²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³²² Resolution 217 A (III).

³²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³²⁴ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte, und dass das Verbot der Folter in allen einschlägigen internationalen Übereinkünften ausdrücklich bekräftigt wird,

ferner unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen oder Beschlüsse der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, insbesondere die Versammlungsresolution 56/143 vom 19. Dezember 2001 und die Kommissionsresolution 2002/38 vom 22. April 2002³²⁵,

unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²⁶, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem durch zusätzliche Beiträge zu dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, Vorrang eingeräumt werden sollte,

mit Befriedigung feststellend, dass ein umfangreiches internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter besteht, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und dass der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer von Folter,

eingedenk dessen, dass sie in ihrer Resolution 52/149 vom 12. Dezember 1997 den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter erklärt hat,

1. *verurteilt* jede Form der Folter, einschließlich durch Einschüchterung, im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³²⁷;

³²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³²⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³²⁷ Resolution 39/46, Anlage.

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die vollinhaltliche Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²⁶, zu fördern, betont insbesondere, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde untersucht werden sollen, dass jene, die zu Folterhandlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für die Haftanstalt, in der die verbotene Handlung stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen und hart bestraft werden müssen und dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten sollen, dass die Opfer dieser Handlungen Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie geeignete soziale und medizinische Rehabilitation erhalten, und befürwortet die Einrichtung von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter;

3. *nimmt Kenntnis* von den in der Anlage zu ihrer Resolution 55/89 vom 4. Dezember 2000 enthaltenen Grundsätzen für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe als ein nützliches Hilfsmittel bei den Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, durch wirksame Maßnahmen für Wiedergutmachung zu sorgen und Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu verhüten;

5. *unterstreicht*, dass nach Artikel 4 des Übereinkommens dafür gesorgt werden muss, dass Folter nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftat gilt, und hebt hervor, dass Folterhandlungen schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen und dass die Täter strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung unterliegen;

6. *stellt anerkennend fest*, dass mittlerweile einhunderteinunddreißig Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

7. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren beziehungsweise ihm beitreten, und alle Vertragsparteien des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Staaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

9. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss gegen Folter eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche aufzunehmen;

10. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 10 des Übereinkommens verpflichtet sind, für die Unterweisung und Ausbildung des Personals Sorge zu tragen, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

11. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Staaten das in Ziffer 10 genannte Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

12. *fordert* alle Regierungen *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät beziehungsweise den Handel damit zu verhüten und zu verbieten, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zuzufügen;

13. *begrüßt* die Tätigkeit des Ausschusses gegen Folter und den gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht des Ausschusses³²⁸;

14. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit seinem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Regierungen Beratende Dienste bei der Erstellung der einzelstaatlichen Berichte an den Ausschuss und bei der Verhütung der Folter sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

15. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuss nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter³²⁹, in dem die sein Mandat betreffenden

³²⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/57/44).

³²⁹ Siehe A/57/173.

allgemeinen Trends und Entwicklungen dargelegt sind, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung der Folter und zur Untersuchung der Fälle von Folter aufzunehmen;

17. *bittet* den Sonderberichterstatter, die Frage der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die gegen Frauen gerichtet sind, sowie die Bedingungen, die diese Art von Folter begünstigen, auch weiterhin zu untersuchen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Formen der Folter einschließlich Vergewaltigung oder jeder anderen Form sexueller Gewalt abzugeben sowie mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Meinungen auszutauschen, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und gegenseitige Zusammenarbeit weiter zu verbessern;

18. *bittet* den Sonderberichterstatter *außerdem*, sich auch weiterhin mit den Fragen im Zusammenhang mit der Folter von Kindern und den Bedingungen, die diese Art von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe begünstigen, zu befassen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung dieser Art von Folter abzugeben;

19. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, alle von dem Sonderberichterstatter erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, angemessen und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und die Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und legt ihnen eindringlich nahe, im Hinblick auf die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog mit dem Sonderberichterstatter einzutreten;

20. *erklärt erneut*, dass der Sonderberichterstatter in der Lage sein muss, vor allem bei dringenden Appellen wirksam auf ihm vorgelegte glaubwürdige und zuverlässige Informationen zu reagieren, und bittet den Sonderberichterstatter, auch weiterhin die Auffassungen und Stellungnahmen aller Betroffenen, insbesondere der Mitgliedstaaten, einzuholen;

21. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Regierungen zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen aufzunehmen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme;

22. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspfle-

ge, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

23. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben³³⁰, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

24. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit des Treuhänderausschusses des Fonds ist, und appelliert an alle Regierungen und Organisationen, alljährlich Beiträge an den Fonds zu entrichten, vorzugsweise bis zum 1. März vor der Jahrestagung des Treuhänderausschusses, und ihre Beiträge nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, um ein Eingehen auf die ständig zunehmende Hilfsnachfrage zu ermöglichen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, den Appell der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu entrichten, an alle Regierungen zu übermitteln und den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Treuhänderausschuss des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein, den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

27. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

28. *bittet* die Geber- und die Empfängerländer, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Streitkräften, Sicherheitskräften, Personal von Haftanstalten und Polizei sowie Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;

³³⁰ Siehe A/57/268.

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

30. *fordert* alle Regierungen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

31. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, namentlich den Bericht über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 57/201

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.1, Ziffer 31)³³¹.

57/201. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden Rechtsakten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³², den Internationalen Menschenrechtspakten³³³, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³³⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³³⁵ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³³⁶, und in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

ingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wan-

derarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

daran erinnernd, dass trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen dringend weitere weltweite Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewusstsein der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

zutiefst besorgt über die äußerst schwierige Lage, in der sich Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen auf Grund ihrer besonderen Risikoanfälligkeit befinden,

in Anbetracht dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³⁷, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Erscheinungsformen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

ingedenk dessen, dass die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, dass einige Staaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³³⁸ unterzeichnet oder ratifiziert

³³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Aserbaidshjan, Bangladesch, Bolivien, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Jordanien, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Suriname, Tunesien, Türkei und Uruguay.

³³² Resolution 217 A (III).

³³³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³³⁵ Resolution 34/180, Anlage.

³³⁶ Resolution 44/25, Anlage.

³³⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³⁸ Resolution 45/158, Anlage.